

# Schutzkonzept Sport- und Eventanlagen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
2.1 Situation Kunsteisbahnen und Rasensportanlagen .....	3
2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze .....	3
2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts .....	3
2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben .....	4
<b>3 Risikobeurteilung .....</b>	<b>4</b>
3.1 Allgemeine Risikobeurteilung .....	4
3.2 Krankheitssymptome .....	4
<b>4 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen und Sportplätze .....</b>	<b>4</b>
4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse .....	5
4.2 Reinigung und Hygiene .....	5
4.3 Verpflegung .....	5
4.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur .....	5
<b>5 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb .....</b>	<b>6</b>
5.1 Öffentliches Eislaufen im Innen und Aussenbereich .....	6
5.2 Organisierter Sport (Breiten/Leistungs-/Spitzensport) .....	6
<b>6 Kommunikation dieses Schutzkonzepts .....</b>	<b>6</b>
<b>7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort .....</b>	<b>6</b>
<b>8 Inkrafttretung .....</b>	<b>7</b>
<b>9 Anhang 1: Hallenstadion .....</b>	<b>8</b>
<b>10 Anhang 2: Sportplatz Ringstrasse .....</b>	<b>9</b>
<b>11 Anhang 3: Sportplätze Obere Au .....</b>	<b>10</b>

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	2 / 10
Fabio Wellenzohn	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

# 1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Sport- und Eventanlagen soll den geordneten Betrieb mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Situation Kunsteisbahnen und Rasensportanlagen

Die neuralgischen Punkte in einem Kunsteisbahnen und Rasensportanlagen sind nicht die Sportplätze selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Sport- und Eventanlagen höchste Priorität.

Die Stadt Chur ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

### 2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 5.2 vom 08.09.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 08.09.2021, welche ab dem 13.09.2021 in Kraft treten. Der wichtigste neue Entscheid betrifft die Zertifikatspflicht auf geschlossenen Eisbahnen. D.h. es muss das sogenannte 3G-Prinzip angewendet werden (Geimpft, Genesen, Negativ-Getestet). Die Zertifikatspflicht gilt für alle Personen über 16 Jahren. Die weiteren Regeln wie Abstandhalten, bleiben weiterhin bestehen. Die Maskenpflicht entfällt überall dort, wo der Zutritt nur mit dem Zertifikat möglich ist.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

### 2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

#### Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen soll den Betrieb der Kunsteisbahnen (Eishallen) in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	3 / 10
Fabio Wellenzohn	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

## Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Eishallen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

## 2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben

Mit den Vorgaben und Massnahmen im Kapitel 3 und 5 sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Zertifikatspflicht», «Hygiene» und «Abstandhalten».

# 3 Risikobeurteilung

## 3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei Rasen- und Eissportaktivitäten kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den Sportplätzen und Räumlichkeiten in den Gebäuden besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

## 3.2 Krankheitssymptome

### Organisierte Gruppenaktivitäten:

Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Sport- und Eventanlagen nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

### Öffentliches Eislaufen:

Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

# 4 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen und Sportplätze

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie, den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	4 / 10
Fabio Wellenzohn	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

## 4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

### Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung (Beispiel: In den obersten beiden Spielklassen im Eishockey und Fussball).

### Zuschauer im Eissport:

Bei über 30 Personen mit Zuschauer und Staff gilt die Zertifikatspflicht.

### Zuschauer im Rasensport (Sportveranstaltungen im Freien):

Wenn die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher (inkl. Teilnehmenden) nicht grösser als 1000 ist. Nur wenn eine Sitzpflicht besteht, darf die maximale Anzahl von 1000 Besucherinnen und Besuchern eingelassen werden. Wenn auch Stehplätze zur Verfügung stehen oder man sich frei bewegen kann, dürfen max. 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden; hier werden die Teilnehmenden nicht mitgezählt. Die Einrichtung darf nur zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

## 4.2 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb recht hoch.

Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

## 4.3 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Konkret gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung pro Tisch mehr. Im Innen- und Aussenbereich gilt aber die Zertifikatspflicht.

## 4.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

### Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zertifikatskontrolle nach dem 3G-Prinzip (siehe 2.2 erster Absatz).
- In öffentlichen zugänglichen Innenräumen ist ein Zertifikat nötig. Dadurch entfällt die Maskenpflicht.
- Zutritt zur Eishalle und Austritt aus der Eishalle sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen – insbesondere auch beim Ausgeben und Retournieren von Mietschlittschuhen - und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	5 / 10
Fabio Wellenzohn	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

## 5 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb

### 5.1 Öffentliches Eislaufen im Innen und Aussenbereich

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**  
Die aktuellen Massnahmen ergeben keine Einschränkungen für den öffentlichen Eislauf im Aussenbereich. Für den öffentlichen Eislauf im Innenbereich ist ein Zertifikat notwendig.
- **Material:**  
Es wird kein Material für den Eissportbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet.

### 5.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Aufgrund der Zertifikatspflicht ab 16 Jahren vereinfacht sich die Handhabung der Massnahmen generell.

## 6 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Die Stadt Chur informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Stadt sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

## 7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Sport- und Eventanlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus der Anlage verwiesen werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	6 / 10
Fabio Wellenzohn	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

## 8 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für die Kunsteisbahnen (Eishallen) wurde Anfang Mai 2020 von der Gesellschaft schweizerischer Kunsteisbahnen erstellt. Nach der ausserordentlichen Sitzung vom Bundesrat vom 18.10.2020, am 21.10.2020, 01.03.21, 14.04.21, 26.05.21 und 23.06.21 angepasst. Die neue Verordnung, nach der Sitzung vom 08.09.21, tritt am 13.09.21 in Kraft und anhand dieser neuen Vorgaben wurde das Schutzkonzept angepasst.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde.

Seit dem 08. September 2021 gelten die Vorgaben des Bundes, sofern die kantonalen Behörden keine zusätzliche Verschärfung anordnen.

Chur, 13.09.2021



Fabio Wellenzohn  
Leiter Rasen, Eis & Services

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	7 / 10
Fabio Wellenzohn	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

## 9 Anhang 1: Hallenstadion

- Die Garderoben im Hallenstadion sind offen
- Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung. (Beispiel: In den obersten beiden Spielklassen im Eishockey und Fussball)
- Im Hallenstadion gilt aus Sicherheitsgründen weiterhin die Beschränkung auf 600 Personen im Stehplatzsektor und 600 Personen im Sitzplatzsektor

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	8 / 10
Fabio Wellenzohn	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

## 10 Anhang 2: Sportplatz Ringstrasse

- Wenn eine Sitzpflicht besteht, darf die maximale Anzahl von 1000 Besucherinnen und Besuchern eingelassen werden. Wenn auch Stehplätze zur Verfügung stehen oder man sich frei bewegen kann, dürfen max. 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden; hier werden die Teilnehmenden nicht mitgezählt. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 410 Personen Es gilt die Maskenpflicht in den Gebäuden.
- Eine Vermischung der Aktiven und Zuschauer ist nicht erlaubt

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	9 / 10
Fabio Wellenzohn	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

## 11 Anhang 3: Sportplätze Obere Au

- Da alle Sportplätze auf der Oberen Au im Aussenbereich sind, gibt es keine Einschränkungen mehr.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	10 / 10
Fabio Wellenzohn	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	